

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891

339 (11.12.1891)

Beilage zu Nr. 339 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 11. Dezember 1891.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 9. Dez. 11. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. Zur Ergänzung unseres Berichts vom Heutigen haben wir nachzutragen:

Das Sekretariat verliest folgende neue Eingaben:

1. Vorstellung der Bahnmeister der Großbadischen Staatsbahnen, die Klassifikation und Gehaltsordnung des Beamtengehaltes betr.

2. Vorstellung der Feuerversicherungsanstalt für Deutschland zu Gotha, betr. ihre Veranlagung zur Einkommensteuer und Gewerbesteuer.

3. Bitte des Friedrich Wink II. von Handschuchsheim um Genehmigung einer Entschädigung.

4. Bitte der Beamten der Kreisstadt Offenburg um Einreihung letzterer in die I. Ortsklasse.

Der Präsident theilt dem Hause mit, daß seitens des Kaufmännischen Vereins eine Anzahl Eintrittskarten zu einem am 9. d. M. stattfindenden Vortrag zur Verfügung gestellt worden seien.

Als Berichterstatter der Petitionskommission erhält das Wort der Abg. v. Bodman. — Mit Eingabe vom 10. März 1891 richtete Prediger Staudenmayer ein von ihm und 3 Mitgliedern der 144 Erwachsene zählenden freien lutherischen Gemeinde Sperlingshof-Ersingen unterzeichnete gedruckte Petition an die Zweite Kammer, welche das Motto trägt: „Gezwungener Eid ist Gott selbst leid“

und mit der Bitte schließt, daß den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Gemeinde ungeänderter Augsburger Konfession, welche ihren Sitz dormalen auf dem Sperlingshofe, Gemeinde Ersingen, hat, wo nicht durch ein Ausnahmegesetz, so doch auf dem Verwaltungswege jeweils gestattet werde, bei den Verpflichtungseiden, vornehmlich bei dem Huldigungs- und Fahneide vor der öffentlichen Eidesabnahme die Erklärung zu Protokoll geben zu dürfen: „Ich bin bereit, den vorgeschriebenen Eid augenblicklich zu leisten, wofür ich mich durch denselben nur innerhalb der von Gottes heiligem Worte gezogenen Schranken zur Befolgung der Gesetze verpflichte.“

Zur Begründung der vorgetragenen Bitte wird darauf hingewiesen, daß das erste und vornehmste Gottesgebot lautet: „Ich bin der Herr, dein Gott, du sollst nicht andere Götter haben neben mir.“ Es wäre daher konsequenter Weise eine Abgötterei, wenn man irgend einer Kreatur das Vertrauen, die Ehre, den Gehorsam gelobte, den Gott der Herr für sich allein von seinen Geschöpfen fordere. Es sei ferner verboten, in falschen, unmöglichen und ungewissen Dingen zu schwören. In die Klasse der ungewissen Dinge gehöre aber auch die staatliche Verfassung mit ihrem ganzen Komplex der wechselnden Gesetze und Verordnungen. Wie viele von allen denen, die zur Huldigung aufgefordert werden, kennen auch nur oberflächlich die Verfassung, auf welche sie verpflichtet werden sollen? Ferner sei es dem Einzelnen unmöglich, sich bezüglich der gesetzlichen, für das bürgerliche und religiöse Leben maßgebenden Bestimmungen erst zu versichern, ob sie durchweg und in jeder Beziehung mit dem Geiste des Evangeliums und den Grundsätzen des christlichen Glaubens so im Einklange stehen, daß ein Christ ohne Bedingung und ohne Bedenken sich durch dieselben unter allen Umständen in seinem ganzen Thun und Lassen, etwa auch in seinem kirchlich-religiösen Verhalten, dürfte gebunden und verpflichtet erachten.

Der Berichterstatter führt aus, daß die vorliegende Petition durch veranlaßt worden sei, daß in den Amtsbezirken Durlach und Pforzheim einige Angehörige der genannten Religionsgemeinschaft sich geweigert hätten, den Huldigungseid in der vorgeschriebenen Form zu leisten, und deshalb zum Theil zu Geldstrafen verurtheilt worden seien. Die Kommission, welche bei der Heiligkeit des Eides und der prinzipiellen Wichtigkeit der beantragten, nicht die Beteuerungsformel, sondern das Wesen der Gehorsamsverpflichtung berührenden Aenderung das mit Gewissensbedenken motivirte Anliegen der Gesuchsteller einer eingehenden Prüfung unterworfen habe, habe dasselbe theils als unstatthaft, weil an die unzuständige Stelle gerichtet, theils als sachlich unbegründet erachten müssen, und zwar aus ganz den gleichen Gründen, aus welchen die Hohe Kammer bereits in der Sitzung vom 19. Dezember 1877 auf den Bericht des Abg. War über eine ähnliche Petition derselben lutherischen Gemeinde zur Tagesordnung übergegangen sei. Insofern nämlich eine Aenderung des Fahneides begehrt werde, stehe einem solchen Begehren schon die Reichsverfassung und die Militärkonvention entgegen, wonach dem Soldaten unbedingt Gehorsam gegen die Befehle des Kaisers zur Pflicht gemacht werde. Es entziehe sich sonach die Diskussion über eine etwaige Aenderung des nach Ansicht der Kommission übrigens mit vollem Rechte in der Reichsverfassung vom Soldaten verlangten Eides des unbedingt Gehorsams gegen die Befehle des Kaisers der Zuständigkeit des Hohen Hauses, da zu einer Aenderung der Reichsverfassung nur die Reichsregierung und der Reichstag zuständig seien.

Auch die beantragte, nur bedingungsweise Leistung des Dienstes durch die öffentlichen Diener habe die Kommission als mit dem öffentlichen Dienste schlechterdings unvereinbar und daher durchaus unzulässig angesehen. Denn eine Unterordnung des Gesetzes unter das

subjektive Ermessen eines zum Vollzuge des Gesetzes bestimmten und freiwillig in dieses vertragsmäßige Dienstverhältnis getretenen öffentlichen Dieners wäre eine Brachlegung jeder gesetzlichen Staatsgewalt und eine schwere Gefährdung jeden Rechtszustandes.

Die endlich gegen die bedingungsweise Leistung des Huldigungseides vorgebrachten Gründe könnten nicht als stichhaltig angesehen werden. Wenn es auch wohl richtig sei, daß weitaus die meisten der Huldigungspflichtigen den Inhalt der Verfassung nicht kennen, so sei diese Unkenntnis wohl auch bei dem größten Theil der Staatsbürger hinsichtlich des Inhalts der einzelnen Gesetze vorhanden, ohne daß dadurch die Rechtsverbindlichkeit der Gesetze für dieselben in Frage gestellt werden könnte.

Treue der Verfassung und Gehorsam dem Gesetze gehörten unbestritten zu den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten. Der Huldigungseid lege also den Schwörenden keine neuen Pflichten auf, sondern bekräftige nur die ohnehin bestehenden allgemeinen Bürgerpflichten. Auch sei der Huldigungseid nicht erst durch Gesetz vom 7. Juni 1848, sondern schon durch das VI. Konstitutionsedikt vom Jahre 1807 eingeführt und es vermöchten die Gesuchsteller selbst nicht zu behaupten, daß die ihrer Gemeinde angehörenden Huldigungspflichtigen jemals vor dem Jahre 1877, der Zeit ihrer ersten Petition, oder seither wieder aus religiösen Bedenken die Leistung des Huldigungseides verweigert hätten; es sei daher nicht recht ersichtlich, weshalb sie dies jetzt thäten. Mit Recht könne man auch die Gesuchsteller darauf hinweisen, daß die Angehörigen aller anderen religiösen Bekenntnisse, die es wohl mit dem Eide nicht weniger gewissenhaft nähmen, den Huldigungseid ohne Gewissensbedenken leisteten. Im Interesse der allgemeinen Rechtsordnung könne sich kein Staat darauf einlassen, die Anerkennung und Rechtsverbindlichkeit seiner Gesetze auf dem subjektiven Ermessen der einzelnen Unterthanen und von deren Auslegung über die Vereinbarkeit der Gesetze mit ihren religiösen Anschauungen abhängig machen zu lassen. Wenn sich die Petenten am Schlusse ihrer Eingabe auf die den Mennoniten gewährte Vergünstigung beriefen, so sei dem entgegenzuhalten, daß diese durch das badische Gesetz vom 5. Juni 1860, die Befreiung der Mennoniten an Eidesstatt betr., sowie den § 446 der Reichswehrverfassung getroffene Einrichtung den Inhalt des Eides in keiner Weise berühre, sondern lediglich die Befreiungsformel betrefte.

Aus diesen Gründen sei die Kommission einstimmig zu dem Antrage gelangt, es sei über die Petition der freien lutherischen Gemeinde zu Sperlingshof-Ersingen zur Tagesordnung überzugehen.

(Diesem Antrage entsprach das Haus, wie schon berichtet, einstimmig.)

Der Antrag des Abg. Heimburger u. Gen., die Kammer wolle an Großh. Regierung das Ersuchen stellen: Großh. Regierung wolle in dem Bundesrath ihren Einfluß dahin geltend machen, daß dem Entwurf der künftigen Militärstrafprozessordnung das Prinzip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zu Grunde gelegt werde, wird von dem Abg. Muser wie folgt begründet:

Der Einbringung des vorliegenden Antrags in diesem Hause können seines Erachtens konstitutionelle Bedenken nicht entgegenstehen. Niemand werde der Volksvertretung das Recht bestritten wollen, der Regierung die Wünsche des Volkes an's Herz zu legen, welche dasselbe im Bundesrath thatkräftig bekräftigt sehen möchte. Er dürfe wohl die Hoffnung hegen, daß das Hohe Haus wie die weitesten anderen Kreise den Inhalt des Antrages billige und sich letzterem einmüthig anschließe, sowie daß die Großh. Regierung denselben im Bundesrath zu dem ihrigen machen werde. Die Frage, um welche es sich hier handle, sei in hervorragendem Maße eine solche der Allgemeinheit und des öffentlichen Rechtsbewußtseins; man sehe deshalb ihrer Lösung allerseits mit der größten Spannung, aber auch mit einem gewissen Gefühl ernster Befürchtung entgegen, weil man alle Veranlassung habe, der Reichsregierung gegenüber in dieser Sache ein gewisses Mißtrauen zu hegen. Schon im November 1890 habe in Berlin die Kommission zur Berathung des Entwurfs einer allgemeinen deutschen Strafprozessordnung getagt, ohne daß bis jetzt über das Ergebnis dieser Verhandlungen etwas in die Oeffentlichkeit gedrungen sei. Diese unheimliche Geheimhaltung gebe der Vermuthung Raum, daß man eine öffentliche Diskussion verhindern wolle. Hoffentlich werde der Reichstag seinem Unwillen über ein derartiges Verfahren Ausdruck geben. Gerade diese Frage, die durchaus keine militärische, sondern in erster Linie eine allgemeine Rechtsfrage sei, bedürfe einer gründlichen Erörterung in der Oeffentlichkeit; die Mängel unserer Militärstrafprozessordnung seien schon längst allgemein anerkannt und man dürfe sich billig wundern, daß nicht schon lange allseitig Protest dagegen erhoben worden, daß gerade unser Militärstrafverfahren hinter der Entwicklung unserer übrigen Rechtszustände in einer auffallenden Weise zurückgeblieben und zurückgehalten worden sei. Niemand werde bestreiten wollen, daß gerade der Staatsbürger im Soldatenrocke, dem mit ganz besonderen Machtbefugnissen ausgestattete Vorgesetzte gegenüber ständen, mindestens dieselben Rechtsgarantien besitzen müßte, wie die übrigen Staatsbürger. Diesen Anforderungen genüge jedoch die im Verordnungswege eingeführte, zur Zeit im größten Theil des Deutschen

Reiches in Geltung befindliche preussische Militärstrafprozessordnung vom 3. April 1845 in keiner Weise. Es könne hier natürlich nicht seine Aufgabe sein, eine umfassende Kritik an derselben zu üben, sondern er müsse sich darauf beschränken, diejenigen grundsätzlichen großen Gesichtspunkte hervorzuheben, deren Verwerfung in der künftigen Militärstrafprozessordnung zu erstreben sei. Es sei hierbei nur zu wünschen, daß diese Bestrebungen auch von denjenigen unterstützt werden, welche bisher allen militärischen Einrichtungen gegenüber eine gewisse zaghafte Aengstlichkeit zur Schau getragen hätten. Daß man auch mit anderen Grundsätzen im Militärstrafverfahren gute Erfolge erzielen könne, ohne die militärische Disziplin zu lockern, und daß man dem nationalen Einheitsgedanken große Opfer bringen könne, ohne mehr aufzugeben als nöthig und erspriesslich sei, beweise das Beispiel Bayerns, welches Land an Tüchtigkeit seines Heeres und Reichstreue keinem anderen Bundesstaat nachstehe. Die bayerische Militärstrafprozessordnung vom 29. April 1869, revidirt durch Gesetz vom 28. April 1872, beruhe im wesentlichen auf denselben Grundlagen wie unsere bürgerlichen Strafprozessordnungen, insbesondere finde sich in derselben auch der Grundgedanke der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, die Einrichtung ständiger Gerichte, des Anklageverfahrens, sowie einer zweckmäßigen Vertheidigung durchgeführt. Alle diese genannten, nunmehr allgemein anerkannten Garantien einer gründlichen und zuverlässigen Erforschung des Sachverhaltes fehlten in der geltenden preussischen Militärstrafprozessordnung. Redner gibt eine kurze Darstellung des nach der letzteren stattfindenden Strafverfahrens.

Die Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit erscheine als ein unbedingtes Erforderniß, da der Bürger unter der Waffe wie jeder Staatsbürger einen Rechtsanspruch auf alle Kanteln besitze, welche der moderne Kulturstaat zur Handhabung eines allseitig gerechten Gerichtsverfahrens geschaffen habe. Wenn er auch nicht behaupten wolle, daß die Heimlichkeit unseres Militärstrafverfahrens in unmittelbarem Zusammenhange stehe mit den leider nicht seltenen Soldatenmißhandlungen, so glaube er doch an einen mittelbaren Konnex. Die Bestrafung wegen solcher Soldatenmißhandlungen würde doch wohl manchmal unter der Kontrolle der öffentlichen Meinung härter ausfallen, als es zur Zeit geschieht, und eine schärfere Ahndung als gute Präventivmaßregel wirken.

Er gehe noch einen Schritt weiter und halte es für angezeigt, daß nur die rein militärischen Vergehen vor die Militärgerichte gebracht werden sollen, während bei anderen Delikten, z. B. einem gewöhnlichen Diebstahl, Betrug u. s. w., Jeder von dem ordentlichen bürgerlichen, mit allen Rechtsgarantien versehenen Gerichte abzurtheilen sei. Wenn sich das Haus dem Antrage anschließe, so habe es wenigstens Alles gethan, was in seiner Macht liege; hoffentlich werde auch der deutsche Reichstag nicht im Zweifel sein, welche Stellung er als Vertreter des deutschen Volkes im neunzehnten Jahrhundert in dieser Frage einzunehmen habe.

Abg. Kiefer spricht sich für den Antrag aus, hätte aber gewünscht, daß sich der Vorredner einiger Auspielungen auf das Zustandekommen der Militärkonvention mit Preußen, sowie auf das Vorgehen der nationalliberalen Partei enthalten hätte. Die Militärkonvention sei durch das patriotische Verhalten des Fürsten und des badischen Volkes zu Stande gekommen und es gereiche Allen, die hierdurch zur Herbeiführung der Einheit im Deutschen Reiche mitgewirkt hätten zur Ehre. Von der Furchtsamkeit gegenüber militärischen Verhältnissen sei ihm nichts bekannt. Auch er sei der Ansicht, daß man bei aller Pietät doch nicht veraltete werthlose Einrichtungen, wie sie unsere jetzige Militärstrafprozessordnung allerdings aufweist, konservirten solle. Gerade das Deutsche Reich mit seinem Volksheer bedürfe eines den modernen Rechtsanschauungen entsprechenden, auf liberalen Grundsätzen aufgebauten Strafgesetzgebungswerkes. Auf der andern Seite müsse aber das Militärstrafverfahren auch den besonderen Verhältnissen des militärischen Lebens entsprechen, nur bei weiser Schonung der militärischen Grundelemente könne ein tüchtiges schlagfertiges Heer erhalten bleiben, nur dann vermöge man mit Ruhe dem etwaigen Andringen äußerer und innerer Feinde, seien letztere Anhänger der Sozialdemokratie oder eine andere den gewaltsamen Umsturz beabsichtigende Partei, entgegenzutreten. Die von dem Abg. Muser verfochtene Scheidung in militärische und bürgerliche Vergehen werde wahrscheinlich im einzelnen Falle kaum durchführbar sein.

Abg. v. Aul erklärt sich mit der Tendenz des Antrages und den darin niedergelegten Prinzipien einverstanden, wenn er auch der von dem Abg. Muser gegebenen Begründung nicht in allen Punkten zustimmen vermöge. Die Hauptschwierigkeit, über welche sich der Abgeordnete Muser nicht genügend ausgesprochen habe, schiene ihm darin zu liegen, wie weit die Einführung der Oeffentlichkeit im Militärstrafverfahren ausgedehnt werden solle. Auch im bürgerlichen Strafverfahren sei ja die Oeffentlichkeit keineswegs eine unbeschränkte; gerade die Besonderheit der militärischen Verhältnisse könne in manchen Fällen eine Beschränkung der Oeffentlichkeit wünschenswerth erscheinen lassen. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Dardor in Karlsruhe.

Table of exchange rates and prices for various goods and currencies, including items like 'Staatspapiere', 'Boden 4 Obligat.', and 'Rheinl. 4 Reichsbank'.

Table of stock market prices for various companies and sectors, including 'Eisenbahn-Aktien', 'Schweizer Central', and 'Odenburger'.

Table of gold and silver prices, including 'Gold', 'Silber', and 'Frankfurter Bank-Diskont'.

Section titled 'Deffentliche Aufforderung' regarding the renewal of mortgage and land rights in the community of Güttenbach.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.

Section titled 'Bürgerliche Rechtspflege' regarding a public notice of a court case.